



FACHAGENTUR
WINDENERGIE AN LAND

VERMEIDUNGSMABNAHMEN FÜR WINDENERGIESENSIBLE ARTEN

Windenergietage

Dirk Sudhaus

Linstow, 12.11.2015

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Die Fachagentur Windenergie an Land

VORSTELLUNG

Zusammenschluss von

- Ministerien
 - › Bund
 - › Länder
- Verbänden
 - › Kommunen
 - › Energiewirtschaft
 - › Naturschutz

Aufgabe: Förderung des natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land



Grundlage des Vortrags

Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen

Bundesweiter Katalog von Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts
von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG



Autoren:

Lea Bulling, Dirk Sudhaus,
Daniel Schnittker, Eva
Schuster, Juliane Biehl und
Franziska Tucci

<http://www.fachagentur-windenergie.de/services/veroeffentlichungen.html>



AGENDA

1. Rechtliche Grundlagen
2. Stellung der Maßnahmen in der artenschutzrechtlichen Prüfung
3. Maßnahmen
4. Erfolgskontrolle
5. Fazit



Die Zugriffsverbote des BNatSchG

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Tötungsverbot
- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Zerstörungsverbot

Beauftragung von Vermeidungsmaßnahmen zulässig wenn das Vorhaben andernfalls an einem artenschutzrechtlichen Verbot scheitern würde (bspw. OVG Magdeburg Urteil v. 13.03.2014 – 2 L 212 / 11)

=> Jeweils Prüfung im Einzelfall notwendig



VERMEIDUNGSMAßNAHMEN IM GENEHMIGUNGSVERFAHREN

- Modifizieren das Vorhaben hinsichtlich der Signifikanz-/ Erheblichkeitsschwelle
- Sind bei Anlagenzulassung zu berücksichtigen
- Teil der Alternativenprüfung im Rahmen der Ausnahmeerteilung
(Ausnahmevoraussetzung in MV: Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung)



VERMEIDUNGSMAßNAHMEN IM GENEHMIGUNGSVERFAHREN

- Schnelle Wirksamkeit der Maßnahme erforderlich
- Hohe Prognosesicherheit für Vermeidungsmaßnahmen notwendig
- Wirksamkeitsprognose unterliegt der Einschätzungsprärogative



Stellung der Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Prüfung der Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nach Bestandserfassung der relevanten Arten

Wissenschaftliche Erkenntnisse vorhanden

Wissenschaftliche Erkenntnisse nicht ausreichend, naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative¹

Zugriffsverbote nicht verletzt

Zugriffsverbote verletzt (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Prüfung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen

Wissenschaftliche Erkenntnisse vorhanden

Wissenschaftliche Erkenntnisse nicht ausreichend, naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative¹

Zugriffsverbote nicht verletzt

Zugriffsverbote verletzt (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) → Ggf. Ausnahmeprüfung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

Vorhaben ohne Inhalts-/Nebenbestimmungen zulässig

Vorhaben mit Inhalts-/Nebenbestimmungen zulässig (§ 44 Abs. 5 Satz 2–4)

Vorhaben aus Sicht des speziellen Artenschutzes unzulässig

Stellung von Vermeidungsmaßnahmen in der artenschutzrechtlichen Beurteilung von Windenergievorhaben



MAßNAHMEN

Standortwahl (Macrositing)

Räumliche Anordnung der WEA (Micrositing)

Anlageneigenschaften

Anlockung vermeiden

Weglockung

Vergrämung

Betriebsregulierung

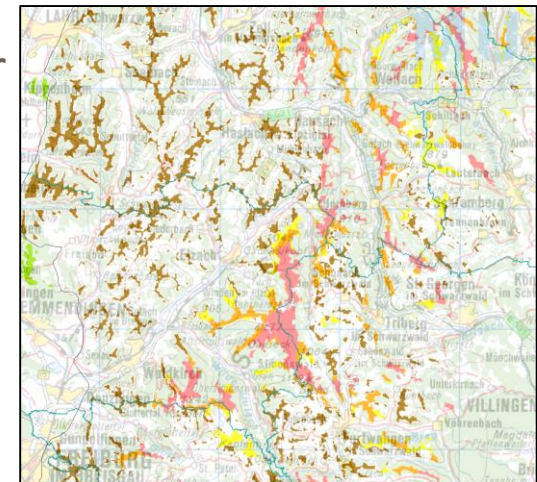
Rück- und Umbau, WEA-Zubau



Maßnahmen

STANDORTWAHL

- Grundlage der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte
 - Schutzgebiete
 - Habitate
- Abstandsempfehlungen (TAK, LAG-VSW)
 - Datenbasis sehr unterschiedlich
 - Langfristige Planung < - > Ökosystemdynamik



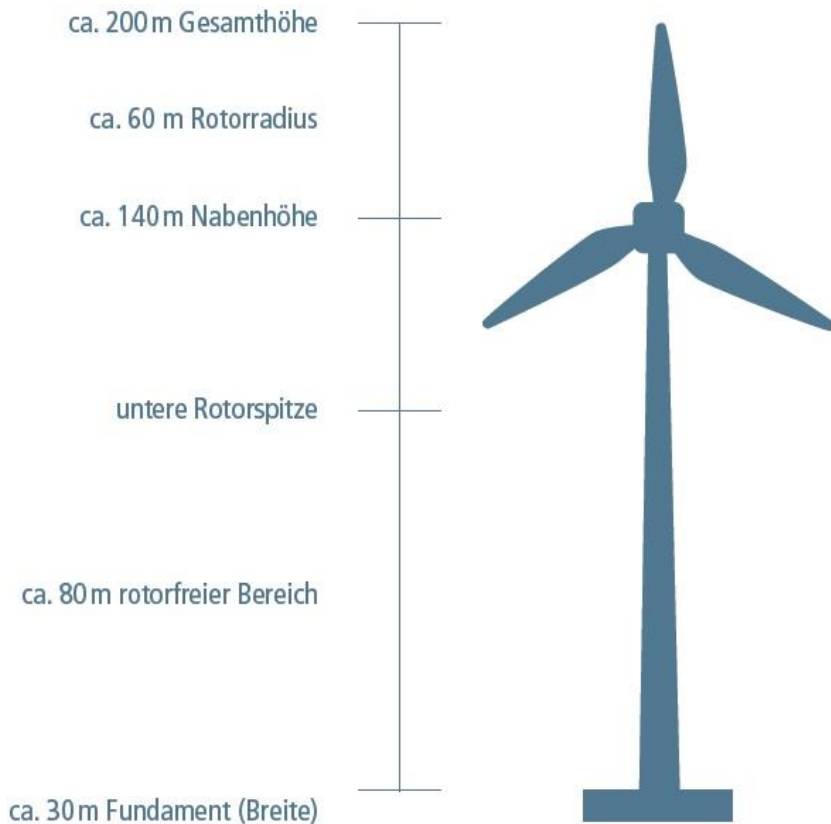
- Kategorie 1 = Ausschluss von WEA
- Kategorie 2 = Sehr problematisch, Prüfflächen hinsichtlich Auerhuhnschutz
- Kategorie 3 = weniger problematisch, Prüfflächen hinsichtlich Auerhuhnschutz
- Kategorie 4 = Keine Restriktionen durch Auerhuhnschutz bekannt

Quelle: FVA & Forst BW(2012)



Anlageneigenschaften

ANLAGENGRÖÖE

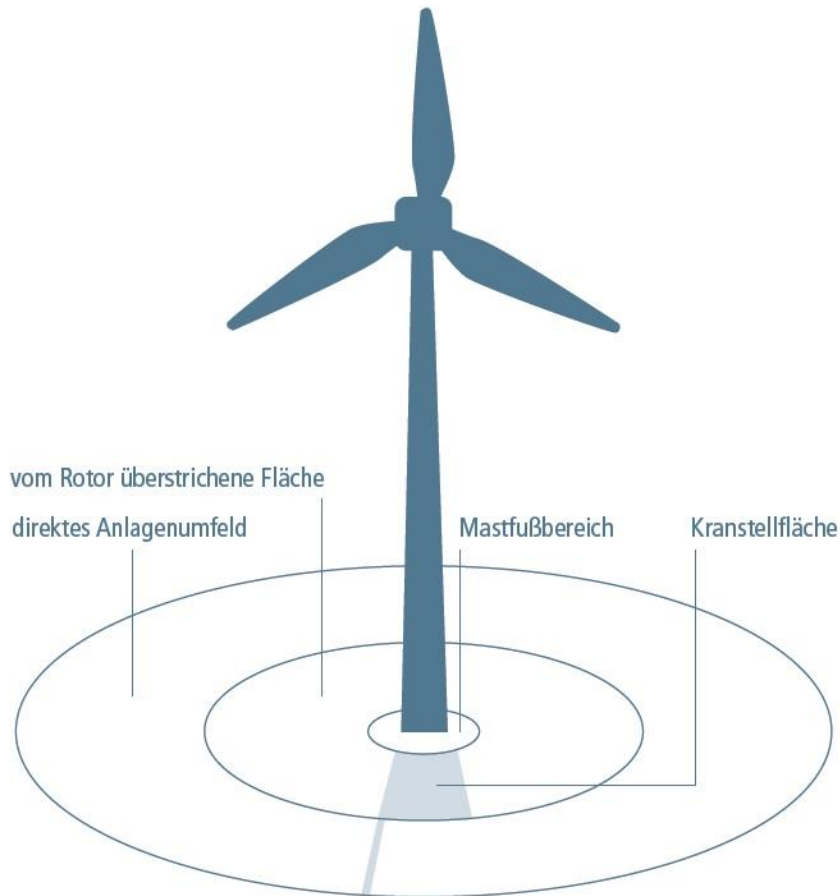


- Viele Kenntnisse zu Altanlagen (Übertragbarkeit?)
- Abhängig von der artspezifischen Flughöhe (Wiesenweihe, Rotmilan, Fledermäuse)
- Naturräumliche Unterschiede möglich
- Nur wenige Umsetzungsbeispiele (Vogelzug)



Maßnahmen

ANLOCKUNG VERMEIDEN



- Guter Kenntnisstand
- Teilweise als Standard umsetzbar (Mastfußbrache)
- Koordinierungsaufwand Standortabhängig (Feldfrüchte)



Maßnahmen

WEGLOCKUNG

- Guter Kenntnisstand
- Maßnahmen werden gut angenommen
- Anpassung an Projektumfeld notwendig (Landnutzung)



© Eichhorst



Maßnahmen

VERGRÄMUNG

- Grundlagenkenntnisse Vorhanden
- In Deutschland bei WEA bisher nicht angewandt
- Schädigung der Tiere ist zu vermeiden
- Weitere Umweltauswirkungen der Vergrämung sind zu beachten



© Arnett



Betriebsregulierung

ABSCHALTUNG NACH BEWIRTSCHAFTUNGSMABNAHMEN

Bundesland	Abschaltzeiten in Tagen
Bayern*	2
Hessen	2
Mecklenburg-Vorpommern	1 (3)
NRW*	3, bis Ende Stoppelbrache
Rheinland-Pfalz*	3
Saarland*	2
Schleswig-Holstein	4
Thüringen	1 (24 h)

* = nach Verwaltungsvorschrift



Betriebsregulierung

ABSCHALTUNG NACH BEWIRTSCHAFTUNGSMABNAHMEN

Bundesland

Abschaltzeiten in Tagen

Bayern*

Hessen

Mecklenburg-Vorpommern

NRW*

Rheinland-Pfalz*

Saarland*

Schleswig-Holstein

Thüringen

* = nach Verwaltungsvorschrift





ERFOLGSKONTROLLE

- Monitoring darf nicht die durchzuführende Sachverhaltsermittlung ersetzen
- Zulässig Monitoring zur Erfolgskontrolle
- Reaktion auf Ergebnisse muss festgelegt sein
- Monitoringergebnisse veröffentlichen um Maßnahmen zu verbessern.



Fazit I

FAZIT

- Prognose über die Wirksamkeit einer Maßnahme i. d. R. im Einzelfall/für den Naturraum zu prüfen
- Multifunktionelle Wirkung der Maßnahmen ist zu beachten
- Teilweise hoher organisatorischer Aufwand
- Kombination von Maßnahmen möglich/sinnvoll



Fazit II

FAZIT

- Für viele Maßnahmen Untersuchungsbedarf identifiziert
- Bundesweiter Katalog kann eine Diskussionsgrundlage bieten
- Evaluationsergebnisse der Maßnahmen sollten kommuniziert werden



Take Home Message

ZUSAMMENFASSUNG

- Ziel der Vermeidungsmaßnahmen: Senkung unter Signifikanz- oder Erheblichkeitsschwelle durch Umsetzung der Maßnahme
- Vermeidungsmaßnahmen sind bei artenschutzrechtlicher Beurteilung von Vorhaben zu berücksichtigen
- Ggf. Anpassung der Maßnahme an Region und jeweiliges Projekt



FACHAGENTUR
WINDENERGIE AN LAND

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dirk Sudhaus

Forschungskordinator

T +49 30 64 494 60-69

F +49 30 64 494 60-61

sudhaus@fa-wind.de

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

